

Fall 4

V betreibt ein Geschäft für gebrauchte Motorräder. K entdeckt in der Tageszeitung eine Anzeige des V, die eine gebrauchte BMW R 1100 GS betrifft. Er besichtigt die Maschine; die beiden werden sich handelseinig. Sie vereinbaren, dass die Übergabe der Maschine am 14. 06. 2004 um 16 Uhr bei V stattfinden soll. K will nämlich, wie er V erzählt hat, am 15. 06. 2004 zu einer Motorradtour in die Alpen aufbrechen.

Als K an dem vereinbarten Tag mit dem Kaufpreis in der Tasche bei V im Geschäft klingelt, öffnet niemand. K ist verzweifelt, er mietet sich eine Ersatzmaschine für 400 €. Als er wieder zurückkommt, ruft er V an, um ihm mitzuteilen, dass er nicht mehr am Vertrag festhalten wolle. Außerdem verlangt er die 400 € Mietkosten von V ersetzt. V besteht dagegen auf Durchführung des Vertrages und weigert sich zu zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung

V und K schließen bei der Besichtigung den Kaufvertrag. Anschließend bestätigt K schriftlich den Vertragsschluss. Außerdem enthält dieser Brief folgende Aussage: „Das Motorrad soll am 14. 10. 2004 um 16 Uhr übergeben werden.“

Als K an dem Tag bei V im Geschäft klingelt, trifft er niemanden an. K will aber am nächsten Tag in Urlaub fahren und mietet sich zu diesem Zweck eine Ersatzmaschine für 400 €. Als er wieder zurückkommt, ruft er V an, um ihm mitzuteilen, dass er nicht mehr am Vertrag festhalten wolle. Außerdem verlangt er die 400 € Mietkosten von V ersetzt. V besteht dagegen auf Durchführung des Vertrages und weigert sich zu zahlen.

Wie ist die Rechtslage?